

HAUSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Blunk.
Es dient der Erfüllung kultureller und sportlicher Aufgaben für Jung und Alt.
2. Das Hausrecht übt die Gemeinde Blunk durch die/den Bürgermeister/in bzw. durch den von der Gemeindevertretung gewählten Hauswart aus.
3. Das Gemeindehaus steht allen Vereinen und Organisationen der Gemeinde Blunk sowie der Kirche kostenlos zur Verfügung.
4. Bürgern der Gemeinde Blunk steht das Gemeindehaus für Festlichkeiten wie:
 - Taufe
 - Konfirmation
 - Geburtstage (ab 30 Jahre)
 - Hochzeit (keine Polterhochzeit und Polterabend)
 - Hochzeitstage (ohne Polterabend)

gegen **Entgelt** zur Verfügung. Die Anmeldung hat durch den Mieter aus Blunk jeweils beim Hauswart zu erfolgen. Mit dem Mieter ist durch den Hauswart ein schriftlicher Vertrag zu fertigen.

Anderen Organisationen, denen Blunker Bürger angehören, **kann** das Gemeindehaus auf Antrag für Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Weitere entgeltliche Nutzung, auch durch das DEUTSCHE ROTE KREUZ, THW, Bundeswehr u. ä., kann im Einzelfall durch die/den Bürgermeister/in genehmigt werden.

Das Entgelt beträgt für den kleinen Raum 100,00 € und für den großen Saal 120,00 €, beide zusammen 200,00 €. Beides jeweils mit Sanitär- und Küchenbenutzung. Tischwäsche kann gegen Reinigungskosten ausgeliehen werden, es kann auch eigene Tischwäsche benutzt werden.
Das gemeindeeigene Geschirr bleibt im Haus.

5. Das Gemeinschaftshaus und die Außenanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung gemäß Punkt 3 und 4 vom Mieter wie vorgefunden dem Hauswart zur Abnahme zu melden.
Die Räume sind besenrein, die Toiletten und die Küche sind gereinigt und gewischt zu übergeben.
6. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinde **nicht**. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an den Räumen haftet der Mieter.
7. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Alkoholgenuss im Gemeindehaus nicht gestattet. Es gilt im Gemeindehaus in allen Räumen generelles Rauchverbot.
8. Tiere dürfen in das Gemeindehaus nicht mitgebracht werden.

9. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen oder des gesetzlichen Vertreters stattfinden. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Belästigungen der Anwohner sind zu vermeiden, der Lärmpegel ist auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, insbesondere nach Außen und nach 22:00 Uhr. Der Mieter hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen. Schäden sind dem Hauswart **unverzüglich** zu melden.
10. Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Person zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Gemeindevertretung.

Einzelpersonen kann durch die Gemeindevertretung **Hausverbot** erteilt werden.
11. Mobiliar des Gemeindehauses wird grundsätzlich nicht verliehen.

Ausnahme: Partygarnituren gegen Entgelt - (je Garnitur 3,00 €)

Ortsansässige Vereine haben Vorrang und es kostenlos.
12. Die Gemeinschaftshausordnung kann durch den Beschluss der Gemeindevertretung geändert bzw. ergänzt werden.
13. Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisherige Hausordnung außer Kraft gesetzt.

Blunk, 01.01.2015

Gemeinde Blunk
Die Bürgermeisterin

gez. Bock